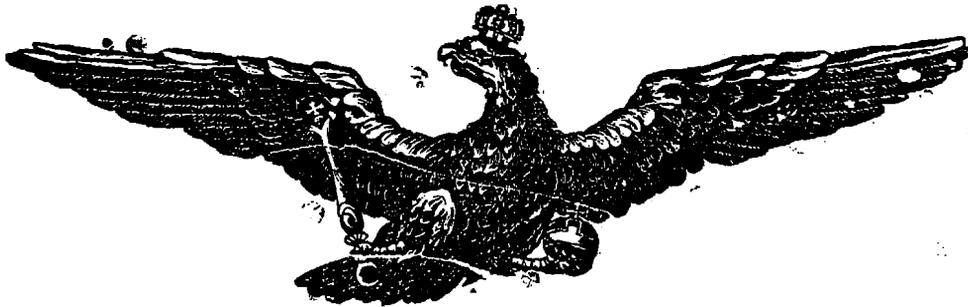


Teltower Kreisblatt.



Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 285.

Charlottenburg, den 14. December

1861

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26, auswärts durch alle Post-Anstalten. — Abonnement pro Quartal 8 $\frac{1}{2}$ Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzuliefern sind, werden mit 1 Sar. pro dreizehnlitene Petitzeile oder deren Raum berechnet.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. Inserate werden außerdem angenommen: in K. Wusterhausen beim Kaufm. Hrn. Scheber, in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Piese, in Mittemwalde beim Kaufm. Hrn. Plemer, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pickenbach, in Possen beim Kaufm. Hrn. Kobilung, in Berlin in Metemeyer's Central-Annoncen-Bureau, Kirchstraße 50.

A m t l i c h e s.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nach meiner Kreisblatts-Bekanntmachung vom 2. October cr. (Kreisblatt Nr. 275) sollten die Erträge der in der ersten Hälfte des Monats October abzuhaltenden allgemeinen Haus-Collecte zur Verstärkung der Schullehrer-Wittmen- und Waifen-Unterstützungs-Fonds, event. die Vacat-Anzeigen der Königl. Teltow'schen Kreisasse bis spätestens den 15. November d. J. abgehen.

Da dieser Anordnung bisher kaum die Hälfte der Ortsvorstände des Kreises nachgekommen ist, weise ich die betreffenden Herren Schulzen hierdurch an, die Collecte Falls dies bisher nicht geschehen, nunmehr sofort abzuhalten und die Erträge in der in obiger Bekanntmachung angeordneten Weise jedenfalls binnen acht Tagen an die Kreisasse abzuführen beziehungsweise derselben anzuzeigen, daß keine Beiträge eingekommen sind, widrigenfalls ich mich genöthigt sehen würde, gegen jeden der säumigen Herren Schulzen, resp. Ortsvorsteher eine Ordnungsstrafe von 1 Thlr. festzusetzen.

Teltow, den 7. December 1861.

Der Landrath v. d. Ruesebek.

Wenngleich das bisherige Verfahren bei Concessionirung der Agenten von Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die hierauf bezüglichen Paragraphen 7 bis 11 des Gesetzes über das Mobilien-Feuer-Versicherungs-Wesen vom 8. Mai 1837 durch das Gesetz vom 22. Juni d. J., betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 441 ff.), aufgehoben worden sind, so besteht doch der §. 13 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hinsichtlich der Buchführung der Agenten von Feuer-Versicherungs-Gesellschaften noch in Kraft. Die nach Vorchrift dieses Paragraphen und der Verordnungen der Königl. Regierung zu Potsdam vom 28. Juni 1837 (Amtsblatt Seite 201) und vom 22. December 1839 (Amtsblatt von 1840 Seite 8. 9) jedes Jahr mindestens ein Mal vorzunehmende Revision der Buchführung der Feuer-Versicherungs-Agenten muß daher und soll nach ausdrücklicher Anordnung der Königl. Regierung auch in diesem Jahre stattfinden.

Die sämmtlichen Polizei-Obrigkeiten incl. der Domänen und excl. der städtischen Polizei-Verwaltungen veranlasse ich daher, sich diesen Revisionen in ihren Bezirken, soweit es noch nicht geschehen, schleunigst zu unterziehen und die über die Resultate mit den Agenten aufzunehmenden Verhandlungen mir bis spätestens den 31. December d. J. einreichen, event. anzuzeigen, daß keine Agenten vorhanden sind, widrigenfalls ich mich zur Abholung der fehlenden An-